

machungsverpflichtung geben kann, ist die genaue Anschrift des Geschädigten mitzuteilen. Gestellte Schadensersatzansprüche sind beizufügen. Ferner ist darauf hinzuweisen, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Schadensersatzanträge beruhen, und erforderlichenfalls sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der DDR (§§ 252 oder 253) oder des Zivilgesetzbuches (§§ 330 ff.) zu zitieren.

Eine Hilfe für das gesellschaftliche Gericht sind auch Hinweise darüber, welcher Personenkreis zur Beratung eingeladen werden soll und vor wem es besonders nützlich wäre, die Beratungsergebnisse auszuwerten.

Bei Antragsdelikten muß aus der Übergabeentscheidung deutlich zu ersehen sein, ob die Straftat

— aufgrund eines rechtzeitig gestellten Strafantrags des Geschädigten oder

— wegen Bejahung des öffentlichen Interesses durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt

verfolgt wird. Solange die Bejahung des öffentlichen Interesses aufrechterhalten wird, muß das gesellschaftliche Gericht auch dann beraten und entscheiden, wenn der Geschädigte seinen Strafantrag zurückgenommen hat. Darauf sollte das gesellschaftliche Gericht aufmerksam gemacht werden.

Ist über die Straftat eines Bürgers zu entscheiden, die er als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen hat, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß das gesellschaftliche Gericht berechtigt ist, im Ergebnis seiner Beratung auch den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Dauer des Entzugs zu unterbreiten (§ 14 GGG).

Dem Staatsanwalt ist ein Durchschlag der Übergabeentscheidung zu übersenden (§§ 97, 142 StPO).³⁸